



Eltern mit Wirkung!!

Stadtelternbeirat – c/o M. Trippens – Steinbeckstr. 66 – 07552 Gera

Vorsitzender:

Steinbeckstr. 66
07552 GERA

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

stellv. Vorsitzende:

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1042

zu Drs. 7/2602; 7/2511

Gera, den 18. Februar 2021

**Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung er Schulen
und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/2602 –**

und

**Betreuende Eltern während der Corona-Pandemie nicht weiter belasten – Beiträge bei
pandemiebedingter Nichtinanspruchnahme von Betreuung in Kindergärten und Horten
aussetzen**

**Antrag der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/2511 –**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05. Februar 2021 haben Sie mich gebeten, meine Auffassung zum
Gesetzentwurf und Antrag darzulegen. Ich beziehe mich in meiner Stellungnahme
vordergründig auf den Artikel 3 des Gesetzentwurfs (Kita-Gebühren).

Diese übersende ich in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Stadtelternbeirats
für die Kitas in Gera

Stadt Eltern Beirat Gera

für die Kindertagesstätten in Gera



Eltern mit Wirkung!!

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung er Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2602 -

und

Betreuende Eltern während der Corona-Pandemie nicht weiter belasten – Beiträge bei pandemiebedingter Nichtinanspruchnahme von Betreuung in Kindergärten und Horten aussetzen

Antrag der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/2511 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Aus meiner Sicht ist es unabdingbar hier eine landesweit einheitliche Gesetzesgrundlage zu schaffen. Die Elternbeiträge werden verteilt über den Freistaat mit unterschiedlichen Kriterien berechnet. Dies hat auch unterschiedliche Beitragshöhen zur Folge. Eine fehlende einheitliche gesetzliche Regelung würde wie beschrieben möglicherweise zu einer Klagewelle der Eltern führen.

Wichtig ist, dass die Kosten der Träger unabhängig von der landesweiten Schließung weiterhin anfallen. Hierbei werden die Personalkosten teilweise von den Gebietskörperschaften getragen, teilweise mit auf die Eltern umgelegt. Eine Verminderung der Sachkosten ist marginal (weniger Kinder = weniger Wasser), da der überwiegende Teil der Sachkosten weiterhin in voller Höhe anfällt.

Gleichzeitig erhalten die Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen (können) während der Schließung nicht die vertraglich vereinbarte Leistung. Eine Leistungspflicht der Eltern ist demnach auszuschließen. Da jedoch die Leistungsverweigerung der Einrichtungen bzw. Träger nicht im Verschulden der Einrichtungen bzw. Träger liegt, kann man nicht davon ausgehen, dass diese die Kosten selbst tragen. Der Freistaat ist hier in der Pflicht, den Trägern die Kosten zu ersetzen, sodass weder Träger noch Eltern belastet werden.

Aus Elternsicht kommt hinzu, dass die Eltern teilweise Einkommensverluste in Kauf nehmen. Dies ergibt sich in der Inanspruchnahme der durch die Bundesregierung beschlossenen zusätzlichen Kind-krank-Tage, wodurch Eltern auf durchschnittlich 10% des Nettoeinkommens verzichten. Eine zusätzliche Belastung durch die Kita-Gebühren bei fehlender Inanspruchnahme der Betreuung ist daher unzumutbar.

STadt Eltern Beirat Gera

für die Kindertagesstätten in Gera



Eltern mit Wirkung!!

Bei der im Frühjahr 2020 erfolgten Schließung der Kindertagesstätten wurde geregelt, dass die Erstattung innerhalb von drei Monaten nach Wiederaufnahme des Regelbetriebs (Stufe grün) zu erfolgen hat. Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien sieht vor: „...sind diese innerhalb der ersten drei Monate nach Ende der landesweit angeordneten Schließung aller Kindertageseinrichtungen zu verrechnen oder zu erstatten“ (§30b, Abs. 1, letzter Satz).

Der Antrag der Fraktion CDU sieht vor: „...die Erstattung bereits gezahlter Beiträge für nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen so zu regeln, dass sie innerhalb von drei Monaten Wiederaufnahme des regulären Betreuungsbetriebs erfolgt.“

Hier muss dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD, B'90/DIE GRÜNEN gefolgt werden. Es ist auf Grund der Pandemielage nicht abzusehen, ab wann die Kindergärten in Thüringen wieder in den Regelbetrieb (Stufe grün) gehen. Eine Verordnung, die dies regelt, liegt aktuell noch nicht vor. Von daher ist die Regelung aus dem Gesetzentwurf zielführend. Die landesweite Schließung endet am 19. Februar 2021, so dass die Eltern mit einer Erstattung bis Ende Mai (evtl. Ende Juni) rechnen könnten. Ein Warten auf den Regelbetrieb halte ich für nicht sinnvoll.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Erstattung nur für Monate erfolgt, in denen die Kindertagesbetreuung landesweit an mehr als 15 Kalendertagen geschlossen war. Dies würde bedeuten, dass für den Monat Februar alle Eltern den vollen Betrag zu zahlen hätten. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Entwurfs war allerdings nicht abzusehen, dass die Kindertagesstätten am 22.02.2021 wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb gehen und damit im Februar tatsächlich nur 15 Tage die landesweite Schließung Bestand hatte. Es sollte daher mit Beschlussfassung im März (April) konkret geregelt werden, dass die Elternbeiträge für Januar und Februar zu erstatten sind. Im Dezember (ab 16.12.2020) hat ein weitaus größerer Teil der Eltern die Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, als in den Monaten Januar und Februar 2021. Allerdings betrifft dies im Dezember in der überwiegenden Zahl nur 5 Tage, da die meisten Einrichtungen auf Grund der Regelungen im Betreuungsvertrag generell ab dem 24.12. keine Betreuung anbieten. Diese 5 Tage lassen sich mit den übrigen 5 Öffnungstagen im Februar verrechnen. Es sollten also alle Eltern befreit werden, die auch im Februar maximal 5 Tage **Notbetreuung** in Anspruch genommen haben.

Allerdings beinhaltet die geplante Regelung der Erstattung für Eltern, die die Notbetreuung maximal 5 Tage im Monat beansprucht haben, auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen und Träger.

Stadt Eltern Beirat Gera

für die Kindertagesstätten in Gera



Eltern mit Wirkung!!

Verfolgt man die Entwicklung der Infektionen – auch mit den Mutanten – ist aus meiner Sicht noch kein Ende der pandemischen Lage abzusehen. Unter Umständen muss davon ausgegangen werden, dass eine weitere Infektionswelle kommt, die eine erneute Schließung der Einrichtungen zu Folge hat.

Daher sollte die Regelung im ThürKitaG dahingehend getroffen werden, dass auch zukünftige pandemiebedingte Schließungen berücksichtigt werden. Eine derartige Ausgestaltung des Gesetzes wäre sehr familienfreundlich, da betroffene Eltern dann vom ersten Tag der Schließung Rechtssicherheit in Bezug auf die Gebühren hätten. Während der aktuellen Schließung haben einzelne Träger oder Gebietskörperschaften auf die Erhebung der Beiträge verzichtet, in der Annahme, dass eine landeseinheitliche Regelung getroffen wird. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Eltern zu begrüßen, stellt aber auch ein wirtschaftliches Risiko für die Träger dar. Im Übrigen würde es den nachträglichen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten vermeiden, was auf allen Seiten zu Kosteneinsparungen verhilft. Dies wird im Antrag der CDU aus meiner Sicht berücksichtigt.

Abschließend möchte ich auf die Fragen aus dem Fragenkatalog eingehen:

1. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Form und dem Umfang der Gebührenübernahme im Frühjahr 2020 gemacht?

Hier wurde der komplette Zeitraum der Schließung erstattet für alle Kinder, die nicht in der Notbetreuung waren.

Allerdings habe ich in Gera festgestellt, dass die Träger mit dem Zeitfenster sehr unterschiedlich umgegangen sind. Während wenige Träger bereits Ende August an die Eltern zurückgezahlt haben, gab es mindestens einen Träger der den kompletten Zeitrahmen ausgenutzt hat und erst Ende November die Zahlung an die Eltern geleistet hat.

2. Wie schätzen Sie die im Vergleich zur Frühjahrsregelung abweichenden Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein?

a) Wie oben bereits beschrieben. Ein Gesetzestext bezogen konkret auf die Monate Januar und Februar ist zielführender, als der Vorschlag „an mehr als 15 Kalendertagen geschlossen“.

b) Der aktuelle Vorschlag zum Zeitpunkt der Erstattung „innerhalb 3 Monate nach Ende der Schließung“ ist sinnvoller als die Regelung aus dem letzten Jahr, als sich der Zeitpunkt am Wiederbeginn des Regelbetriebs orientierte.

Stadt Eltern Beirat Gera

für die Kindertagesstätten in Gera



Eltern mit Wirkung!!

3. Kommt für Sie für eine Gebührenübernahme die Meldung der Kinderzahlen nach § 27 Abs. 1 ThürKitaG von 2020 oder 2021 in Frage?

Hier müssen die Zahlen aus 2020 zu Grund gelegt werden.

Stadt Eltern Beirat Gera

für die Kindertagesstätten in Gera



18.02.21

Datum / Unterschrift